~	~
	•

Aus der parlamentarischen Tätigkeit von Marie Juchacz¹ Christa Hasenclever

Durch den Rat der Volksbeauftragten wird den deutschen Frauen am 12. November 1918 das aktive und passive Wahlrecht gegeben. Im Januar 1919 werden 37 Frauen unter 431 Abgeordneten in die verfassunggebende Nationalversammlung gewählt. Darunter sind 20 Sozialdemokratinnen, zu denen auch Marie Juchacz, Frauensekretärin und Mitglied des Parteivorstandes, zählt. Marie Juchacz gehört auch den späteren Reichstagen bis zur achten Wahlperiode 1933 an.

Nachdem die ab 6. Februar 1919 in Weimartagende Nationalversammlung in ihren ersten Sitzungen Friedrich Ebert zum Reichspräsidenten gewählt und sich mit den neuen Waffenstillstandsbedingungen beschäftigt hat, wird in Verbindung mit einer Erklärung der vom Reichspräsidenten berufenen neuen Reichsregierung die Frage eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan 1918 erörtert. Bei dieser Debatte ergreift Marie Juchacz in der elften Sitzung der Nationalversammlung am 19. Februar 1919 als erste Frau das Wort². Sie beginnt mit der Feststellung: » Es ist das erste Mal, daß in Deutschland die Frau als Freie und Gleiche im Parlament zum Volk sprechen darf, und ich möchte hier feststellen, und zwar ganz objektiv, daß es die Revolution gewesen ist, die auch in Deutschland die Vorurteile überwunden hat. « Mit selbstbewußter Würde fährt sie fort: »Ich möchte hier feststellen - und glaube, damit im Einverständnis vieler zu sprechen -, daß wir deutschen Frauen dieser Regierung nicht etwa im althergebrachten Sinne Dank schuldig sind. Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit; sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist... Ich betrachte es als eine Selbstverständlichkeit, daß auch in der neuen Verfassung, die zu schaffen wir helfen werden, die Frau als gleichberechtigte und freie Staatsbürgerin neben dem Manne stehen wird. « Und weiter sagt Marie Juchacz: » Die gesamte Sozialpolitik einschließlich des Mutterschutzes, der Säuglings-, der Kinderfürsorge wird im weitesten Sinne Spezialgebiet der Frauen sein müssen. Die Wohnungsfrage, die Volksgesundheit, die Jugendpflege, die Arbeitslosenfürsorge sind Gebiete, an denen das weibliche Geschlecht ganz besonders interessiert ist und für welche es ganz besonders geeignet ist«.

¹ Die nachfolgende Darstellung stützt sich auf die Protokolle der Reichstagsverhandlungen und deren Anlagen.

² Marie Juchacz' Beitrag ist im Auszug abgedruckt in: Fritzmichael Roehl: Marie Juchacz und die Arbeiterwohlfahrt, Flannover 1961, S. 69 ff.

So wie Marie Juchacz selbst haben die meisten der in der Nationalversammlung vertretenen Frauen reiche Erfahrungen in der Kriegswohlfahrtspflege sammeln können. Es ist selbstverständlich, daß die Frauen diese Erfahrungen einbringen wollen in die parlamentarische Arbeit und hier eine ganz besonders dringliche Aufgabe sehen. Sie wissen, wie reformbedürftig das Gebiet der sozialen Arbeit im weitesten Sinne ist, und sie sind es auch, die das Parlament immer wieder auf die vielfältige Not des Volkes in der Nachkriegszeit hinweisen und auf beschleunigte Abhilfe drängen.

Obschon Marie Juchacz in der Nationalversammlung die Mitarbeit im »Ausschuß für soziale Angelegenheiten« anderen Frauen der Fraktion überläßt, hat sie – auch in den späteren Reichstagsperioden – sehr intensiv an bestimmten sozialen Problemen, an denen dann auch immer die Arbeiterwohlfahrt besonders interessiert war, mitgearbeitet. In der Nationalversammlung wird Marie Juchacz Mitglied im »Ausschuß zur Vorbereitung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reiches« und im »Ausschuß zur Vorberatung der Gesetzentwürfe über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse sowie des Entwurfs eines Erbschaftssteuergesetzes«.

Als Mitglied des Verfassungsausschusses setzt sich Marie Juchaez besonders für die Gleichberechtigung der Frauen, für die Abschaffung der Todesstrafe und für die Anderung der Rechtstellung des unehelichen Kindes ein. Sie ist maßgeblich beteiligt an der Entstehung des heftig umkämpften Artikels 121 der Weimarer Reichsverfassung, wonach den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen sind wie den ehelichen Kindern. Schon vor Annahme der Verfassung unterschreibt Marie Juchacz am 18. Juni 1919 eine Entschließung des Verfassungsausschusses, die die Regierung ersucht, eine Neuregelung der rechtlichen und sozialen Stellung des unehelichen Kindes »in gerechter Weise« vorzunehmen. Die Reichsregierung kommt diesem Auftrag und dem der Verfassung erst 1925 nach mit dem Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt. Dieser Entwurf erfährt heftige Kritik seitens des Reichsrats und der Fachkreise; er wird deshalb nicht an den Reichstag weitergeleitet. Erst im Januar 1929, in der

vierten Reichstagsperiode (1928 bis 1930), bringt die Reichsregierung den - kaum veränderten - Gesetzentwurf im Reichstag ein. Der fortschrittliche Entwurf bringt manche Vorschläge, die erst durch das Nichtehelichengesetz von 1969 verwirklicht werden wie die Aufhebung der Fiktion der Nichtverwandtchaft von Kind und Vater sowie die elterliche Gewalt der volljährigen Mutter und gegebenenfalls auch des Vaters. In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 4. Februar 1929 spricht Marie Juchacz als erste. Sie beklagt - und erweist sich damit im Einklang mit der Fachmeinung -, daß dem Jugendamt in dem Entwurf eine so geringe Rolle eingeräumt wird. Sie sieht in der Gewährung der elterlichen Gewalt an die volljährige Mutter eine Gefährdung des Kindes, sofern nicht das Jugendamt als beratende Instanz eine sorgfältige Prüfung der Lebensumstände des Kindes vorgenommen hat. Sie begrüßt den Wegfall der Einrede des Mehrverkehrs, die beabsichtigte Mithaftung der Eltern des Vaters und die bei der Adoption vorgesehenen Erleichterungen. Der Entwurf der Reichsregierung wird dem Rechtsausschuß überwiesen, aber von diesem bis zur Auflösung des Reichstages im Juli 1930 dem Plenum nicht mehr zur Verabschiedung unterbreitet. In den letzten Reichstagsperioden wird kein neuer Unehelichenrechtsentwurf eingebracht, obschon verschiedene Fraktions-Anträge, darunter mehrere der SPD-Fraktion, einen solchen fordern.

Der ersten Lesung des Unehelichenrechtsentwurfs folgt am 28. Februar 1929 die zweite Beratung des sehr weitgehenden Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze von Mutter und Kind, den die KPD-Fraktion vorgelegt hat und zu dem der bevölkerungspolitische Reichstagsausschuß eine Vorlage erarbeitet hat. Marie Juchacz setzt sich in der Debatte kurz mit dem KPD-Entwurf und den Empfehlungen des Ausschusses auseinander. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, diese ganze Materie vorurteilslos, ohne Leidenschaft und mit großer Sachlichkeit zu prüfen. Sie weist auf »das Menschliche« hin, das hinter dem Problem des Geburtenrückgangs und dem Gleichbleiben der Zahl unehelicher Geburten steht, auf den Frauenüberschuß infolge des Krieges, auf die große materielle Not der Mütter und auf die Wohnungsnot. Die Reichsregierung wird.vom Plenum des Reichstages aufgefordert, die gesamte Materie des KPD-Entwurfs zu überprüfen und dem Reichstag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Auch dazu kommt es in der Weimarer Republik nicht mehr.

Auf die im KPD-Entwurf enthaltene völlige Straffreiheit bei Schwangerschaftsunterbrechung geht Marie Juchacz in ihrem Beitrag zu dem Entwurf nicht ein. Nachdem in der ersten Reichstagsperiode (1920 bis 1924) ein von Marie Juchacz mitunterzeichneter Antrag der SPD-Fraktion auf Einführung der »Fristenlösung« vom 31. Juli 1920 nicht behandelt worden ist, wird diese Frage in der dritten Wahlperiode (1925 bis 1928) zu einem vorläufigen Abschluß gebracht und damit die Frage entschieden, daß die Regelung dieses Problems vorweg und nicht im Zusammenhang mit der für später beabsichtigten großen Strafrechtsreform erfolgen soll. Am 4. Februar 1925 bringt die SPD-Fraktion einen von Marie Juchacz mitunterzeichneten Antrag ein, wonach Handlungen nach §§ 218, 219 StGB nicht strafbar sind, wenn sie von einem approbierten Arzt innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen werden (die sogenannte »Fristenlösung«). Vom Plenum wird der Antrag an den Rechtsausschuß des Reichstages überwiesen, der nach lebhaft geäußerten Bedenken den SPD-Antrag zwar verwirft, aber mit Mehrheit zur Vorlage eines Änderungsantrages gelangt, der von den SPD-Vertretern im Ausschuß als Eventuallösung vorgeschlagen worden ist. Danach wird für die betroffenen Frauen Gefängnis - statt wie bisher Zuchthaus - vorgesehen. In der Plenumsdebatte am 5. Mai 1926 wird der Anderungsantrag des Ausschusses von den Rechtsparteien heftig abgelehnt. Als letzte meldet sich Marie Juchacz zu Wort. Sie verwahrt sich mit großem Ernst dagegen, daß mit dem Vorschlag der SPD-Fraktion und dem des Rechtsausschusses die Abtreibung als solche gefördert werden solle. Sie beschreibt die Lebensumstände und seelischen Konflikte der Arbeiterfrauen, die sich aus Verzweiflung und Verantwortungsgefühl gegenüber vorhandenen Kindern zur Abtreibung gezwungen sehen; zugleich fordert Marie Juchacz Abbau der Wohnungsnot und Ausbau der Mutterschaftsfürsorge und der Erwerbslosenfürsorge. In der nachfolgenden namentlichen Abstimmung setzt sich Marie Juchacz für die mit Mehrheit erfolgende Annahme des Ausschußvorschlages ein, weil für die Annahme des ursprünglichen SPD-Antrages in der damaligen Situation keine Aussicht besteht.

In der ersten Reichstagsperiode (1920 bis 1924) gilt Marie Juchacz' Interesse vor allem dem *Jugendhilferecht*. Sie gehört dem Reichstagsausschuß an, der über den Entwurf der Zentrumsfraktion zu einem Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1920 berät. Ein solches Gesetz

wird notwendig in Ergänzung zu den Regelungen des BGB, um die Gleichberechtigung von Vater und Mutter herzustellen und 30 unterschiedliche Landesregelungen zu vereinheitlichen. Das heute noch unverändert geltende Gesetz von 1921, das der Ausschuß dem Plenum nach gründlicher Umarbeitung vorlegt, geht erstaunlich weit in der Einräumung von Selbstbestimmungsrechten an das Kind, das mit 14 Jahren voll religionsmündig wird, und von Entscheidungsrechten an das Vormundschaftsgericht.

Der Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) ist von der Reichsregierung bereits im Februar 1920 dem Reichsrat vorgelegt worden und dort infolge finanzieller Bedenken Preußens und grundsätzlicher Ablehnung Bayerns steckengeblieben. Da ergreifen 33 weibliche Abgeordnete aus allen Fraktionen - unter ihnen Marie Juchacz - die Initiative und richten eine Interpellation nach dem Verbleib des RJWG an die Reichsregierung. Diese Interpellation wird am 27. Januar 1921 unter lebhafter Beteiligung der Frauen im Reichstagsplenum erörtert, wobei von ihnen die Notwendigkeit eines Reichsgesetzes nicht nur mit der Unzulänglichkeit und Zersplitterung der bestehenden Regelungen sondern vor allem auch mit der großen Kindernot dieser Zeit begründet wird. Unter Bezugnahme auf diese Debatte beschränkt sich die erste Lesung des am 15. März 1921 dem Reichstag schließlich vorgelegten Entwurfs eines RIWG auf die Bildung eines besonderen Ausschusses für dieses Gesetz, dem 28 Abgeordnete - unter den 13 Frauen auch Marie Juchacz - angehören. Der Ausschuß beginnt am 15. April 1921 mit seiner Arbeit. Parallel mit ihm berät eine »Sachverständigenkommission zur Beratung des RIWG«, die unter der Federführung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von diesem, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und dem Archiv Deutscher Berufsvormünder berufen wird. Auch dieser Kommission gehört Marie Juchacz neben fünf anderen Reichstagsabgeordneten an.

In den Gesetzentwurf, der von dem Reichstagsausschuß dem Plenum zur Annahme vorgelegt wird, sind viele Änderungsvorschläge der Kommission des Deutschen Vereins eingeflossen. Der Ausschußentwurf enthält einige mühsam erkämpfte Kompromißlösungen, die sich vor allem auf das Verhältnis von Jugendhilfe und Elternrecht und von öffentlicher zu freier Jugendhilfe sowie auf die Organisation des neu zu schaffenden

Jugendamtes beziehen. So ist es selbstverständlich, daß sich die Frauen der drei staatstragenden Parteien in der zweiten und dritten Lesung des RJWG am 13./14. Juni 1922 mit Nachdruck für die Annahme des Entwurfs in der vom Reichstagsausschuß vorgelegten Fassung einsetzen, während die anderen Parteien dem Gesetz nur mit Vorbehalten oder gar nicht zustimmen können. Nach Marie-Elisabeth Lüders (Deutsche Demokratische Partei) und Agnes Neuhaus (Zentrum) spricht Marie Juchacz ausführlich für den Gesetzentwurf. Sie geht davon aus, daß das RJWG in der zu verabschiedenden Form nur ein Anfang sei, dem weitere Gesetze folgen müßten, denn der § 1 des Gesetzes (der den weitgehenden Anspruch des Kindes auf Erziehung festlegt) schließe mehr ein, als das Gesetz festlege. Insbesondere erörtert Marie Juchacz den von konservativer Seite immer wieder vorgebrachten Einwand, die Organisation der Jugendämter würde zu einer Politisierung der Jugendhilfe führen. Sie weist stattdessen auf die Möglichkeit der demokratischen Mitarbeit "auf der ganzen Linie « hin, gerade auch von seiten der Arbeiterschaft, die nach Betätigung dränge. Marie Juchacz spricht in ihrer langen Rede den Wunsch aus, daß - über das RJWG hinaus - alle Kinder, auch die ehelichen, einer Aufsicht des Jugendamtes unterstellt werden sollten, wenn sie in gedrückter sozialer Lage aufwachsen müssen oder durch andere Dinge gefährdet sind. Sie plädiert für Individualisierung bei der Fürsorgeerziehung und schließt mit den Worten: "Jedes gefährdete Kind, dem deutschen Volk zurückgerettet, ist ein Gewinn für die Zukunst«.

Nach ausführlicher Debatte in der zweiten Lesung des RJWG beantragt Marie Juchacz die sofortige dritte Lesung, die dann schnell und rein formell vonstatten geht und zur Annahme des Gesetzes mit großer Mehrheit führt.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wird im gleichzeitig verabschiedeten Einführungsgesetz zum RJWG der 1. April 1924 festgesetzt. Um diesen Termin kommt es im Herbst 1923, zur Zeit der Hochinflation, zu heftigen Auseinandersetzungen. Während sich Marie Juchacz über die Arbeiterwohlfahrt für das Inkrafttreten des RJWG in der vom Reichstag verabschiedeten Fassung und zum festgesetzten Termin einsetzt, kämpfen insbesondere die kommunalen Spitzenverbände für ein späteres Inkrafttreten und für eine weitgehende Suspendierung des von ihnen von Anfang an mit Reserve betrachteten Gesetzes. Es kommt schließlich zu

einer Kompromißlösung unter den an den Auseinandersetzungen beteiligten Verbänden. Nach Annahme eines Ermächtigungsgesetzes am 8. Dezember 1923, dem auch Marie Juchacz bei der namentlichen Abstimmung zustimmt, geht die Gesetzgebungsgewalt zur Überwindung der akuten Not von Volk und Reich an die Reichsregierung über, die am 14. Februar 1924 eine Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG erläßt. Danach tritt das Gesetz mit erheblichen Beeinträchtigungen und Verstümmelungen am 1. April 1924 in Kraft, Bereits am 20. Februar unterschreibt Marie Juchacz einen Antrag der SPD-Fraktion, wonach die Verordnung vom 14. Februar wieder aufgehoben und die ursprüngliche Fassung des RIWG wiederhergestellt werden soll. Die SPD-Fraktion wiederholt diesen Antrag in der nächsten Legislaturperiode am 4. Juni 1924 und in der übernächsten am 15. Juni 1925. Andere Fraktionen stellen ähnliche Anträge, doch kommt es trotz gegenteiliger Zusicherungen der Reichsregierung in der Weimarer Republik nicht zur Aufhebung der Verordnung, was die Umsetzung des RJWG in die Praxis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sehr beeinträchtigt und bis heute Nachwirkungen zeigt. Erst mit den RJWG-Novellen von 1953 und 1961 werden die Einschränkungen durch die Verordnung von 1924 beseitigt.

In der nur zwei Monate dauernden siebten Reichstagsperiode (1931/ 1932), in der Zeit der Präsidialregierungen und wenige Wochen vor der nationalsozialistischen Machtergreifung, legt die SPD-Fraktion am 7. Dezember 1932 einen in dieser Zeit völlig aussichtslos erscheinenden Antrag vor, zu dem die Notverordnungen des Reichspräsidenten zur Fürsorgeerziehung vom November 1932 den Anlaß geben. Die SPD-Fraktion schlägt - in Übereinstimmung mit den 1929 von der Arbeiterwohlfahrt vorgelegten »Richtlinien zur Neugestaltung der Fürsorgeerziehung« vor, die Sonderinstitution Fürsorgeerziehung aufzuheben, das Verschuldensprinzip aus dem § 1666 BGB zu entfernen und die Zuständigkeit des Jugendamtes für die gesamte öffentliche Erziehungshilfe zu begründen. Der für das RJWG eingesetzte Reichstagsausschuß hat in seinem Bericht an das Plenum die baldige Reform der überholten und zersplitterten Kinder- und Jugendarbeitsschutzgesetzgebung gefordert. Auch Marie Juchacz weist in ihrer Rede bei der zweiten Lesung des RJWG am 13. Juni 1922 auf die Dringlichkeit eines verbesserten Kinderarbeitsschutzes hin. Kurz vorher - am 16. Mai 1922 - hat die SPD-Fraktion eine vom Plenum

später abgelehnte Entschließung eingebracht, in der die Reichsregierung ersucht wird, baldigst einen Gesetzentwurf für einen ausreichenden Jugendarbeits- und Lehrlingsschutz mit sehr weitgefaßten Zielen vorzulegen. Am 20. Februar 1924 unterschreibt Marie Juchacz einen Antrag der SPD-Fraktion, der unter anderem die Heraufsetzung der Schutzgrenze für Jugendliche von 16 auf 18 Jahre fordert. Ebenso unterschreibt Marie Juchacz am 23. Januar 1925 einen Antrag der SPD-Fraktion, der auf einen verstärkten Kinderarbeitsschutz durch Novellierung des Kinderschutzgesetzes von 1903 abzielt. Diesen Antrag nimmt das Plenum am 7. Februar 1925 an. Der Kampf um einen verbesserten Jugendarbeitsschutz wird in dieser Zeit vor allem vom Reichsausschuß der Deutschen Jugendverbände geführt, der 1927 eine große Ausstellung unter Mitwirkung der Wohlfahrtsverbände, auch der Arbeiterwohlfahrt, unter dem Titel »Das junge Deutschland« veranstaltet, der eine Erhebung über die Lage der arbeitenden Jugend vorangegangen ist. Die Reichsregierungen der Weimarer Zeit erarbeiten verschiedene Vorentwürfe zu einem großen Arbeitsschutzgesetz, in das Kinder- und Jugendarbeitsschutz einbezogen werden sollen. Zur parlamentarischen Behandlung dieser Entwürfe kommt es indes ebensowenig wie zur Verabschiedung des auch immer wieder geforderten Berufsausbildungsgesetzes.

An den Arbeiten der Reichstagsausschüsse für die ersten allgemeinen Jugendschutzgesetze - das Lichtspielgesetz von 1920 und das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz und Schund von 1926 - hat Marie Juchacz nicht teilgenommen. Dagegen gehört sie in der dritten Reichstagsperiode (von 1924 bis 1928) dem Ausschuß für Jugendschutz und Jugendpflege an, der ab 1925 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten berät. Sie unterzeichnet auch den Ausschußbericht, der mit dem Ersuchen an die Reichsregierung schließt, Mittel für einen positiven Jugendschutz der Jugendverbände und Jugendämter bereitzustellen sowie dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das Kinder- und Jugendarbeitsschutz neu regelt. Im Ausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten hat es, darauf läßt sein Bericht schließen, scharfe Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsparteien gegeben. Die ersteren haben sich insbesondere für die sogenannte Tendenzklausel eingesetzt wonach kein Verbot einer Veranstaltung wegen deren politischer, so-

zialer, religiöser, ethischer oder Weltanschauungs-Tendenz erfolgen darf. Differenzen gibt es auch über die Beteiligung des Jugendamtes an der Durchführung des Gesetzes. Auf den Einwand hin, daß die »politisierten« Jugendämter zu einer solchen Beteiligung gar nicht in der Lage seien, wird das Reichsinnenministerium vom Reichstagsausschuß um einen Bericht über Stand und Organisation der Jugendämter gebeten. Der Bericht bescheinigt den Jugendämtern dann eine erstaunliche Leistungsfähigkeit. Das umstrittene, vom Reichstag schließlich am 17. Mai 1927 mit Mehrheit verabschiedete Lustbarkeits-Schutzgesetz wird vom Reichsrat vor allem aus finanziellen Erwägungen abgelehnt und trotz Erinnerung einiger Reichstagsfraktionen zur parlamentarischen Behandlung nicht

wieder vorgelegt.

Ein besonderes Anliegen der Reichstagsabgeordneten Marie Juchacz stellt von Anfang an die Neuregelung des veralteten Armenpflegerechts dar. Während die im Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 geregelte Armenpflege mit all ihren deklassierenden Folgen für die Arbeiterschaft (unter anderem Verlust des Wahlrechts während des Bezuges und der Dauer der Rückzahlung der Armenunterstützung) und ihrer Organisation im wesentlichen unverändert blieb, sind für die infolge der Kriegs- und Nachkriegsnöte neu hilfebedürftig gewordenen Gruppen neue Zuständigkeiten und neue Methoden begründet worden. Marie Juchacz richtet deshalb in der ersten Wahlperiode (1920 bis 1924) am 24. Februar 1921 eine persönliche Anfrage an die Reichsregierung, ob noch die Absicht bestehe, den Entwurf eines Reichswohlfahrtsgesetzes vorzulegen an Stelle des Unterstützungswohnsitzgesetzes und »als Zusammenfassung der vielen neueren sozialpolitischen Unterstützungsgesetze«. Am 4. März 1921 wird ihre Anfrage im Plenum von der Reichsregierung dahingehend beantwortet, daß darüber ebensowenig eine Entscheidung vorliege wie über das zuständige Reichsministerium. Bei ihrer Reichstagsrede anläßlich der Verabschiedung des RJWG am 13. Juni 1922 erinnert Marie Juchacz zum Schluß an die Reform des Armenpflegerechts. Sicher hat sie auch darauf gedrungen, daß diese Forderung in den Bericht über die Reichstagsausschußarbeit zum RJWG aufgenommen wurde.

Nachdem das Reichsarbeitsministerium auch die Zuständigkeit für die allgemeine Fürsorge erlangt hat, werden hier zuerst Überlegungen für ein weit umfassenderes Reichswohlfahrtsgesetz, als es Marie Juchacz gefordert hatte, angestellt. Die Nöte der Inflationszeit schieben ein reines Fürsorgegesetz, das die zerstreute Fürsorgerechtsmaterie zusammenfaßt, wieder in den Vordergrund. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 wird dann die Verordnung über die Fürsorgepflicht am 13. Februar 1924 (in engem Zusammenhang mit der Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG vom 14. Februar 1924) von der Reichsregierung erlassen, die am 4. Dezember 1924 durch eingehende Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ergänzt wird. Beide Rechtsmaterien werden erst 1962 durch das Bundessozialhilfegesetz von 1961 abgelöst.

Am 20. Februar 1924 beantragt die SPD-Fraktion bereits ohne Begründung die Aufhebung der erst wenige Tage alten Fürsorgepflichtverordnung. Der Antrag wird in der ersten Reichstagsperiode (1920 bis 1924) nicht mehr erledigt und am 28. Mai 1924 von der SPD-Fraktion wiederholt. In einer Entschließung vom 26. August 1924 mahnt die SPD-Fraktion die Reichsregierung an die Ausführungsbestimmungen zur Fürsorgepflichtverordnung, an die Reichsgrundsätze. In der dritten Wahlperiode (1925 bis 1928) erläutert Louise Schroeder am 25. Juli 1925 im Plenum die Gründe für die Ablehnung der nicht durch das Parlament behandelten Fürsorgepflichtverordnung seitens der SPD-Fraktion: Sie äußert schwerste Bedenken gegen die Verordnung, insbesondere gegen die Herausnahme der wirtschaftlichen Minderjährigenfürsorge aus dem RJWG und deren Einbau in die Fürsorgepflichtverordnung; sie fordert ein Reichswohlfahrtsgesetz, durch das - anders als durch die Fürsorgepflichtverordnung - die alte Armenpflege zu einer wirklichen Wohlfahrtspflege emporgehoben und die Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner und für Wöchnerinnen nicht mehr auf das Maß der Armenpflege herabgedrückt wird. Noch vor Erlaß der Reichsgrundsätze hat die KPD-Fraktion am 26. August 1924 eine Entschließung eingebracht, die auf »Zusammenfassung des Gesundheits-, Wohlfahrts- und Fürsorgewesens einschließlich aller bestehenden Versicherungseinrichtungen«, auf ein Sozialgesetzbuch also, abzielt. Diese Entschließung wird vom Plenum abgelehnt.

In den folgenden Jahren nimmt Marie Juchacz bei der Erörterung des Haushaltsplanes des Reichsarbeitsministeriums verschiedentlich die Gelegenheit wahr, sich im Plenum zum Fürsorgerecht und zu allgemeinen Fragen der Wohlsahrtspflege zu äußern. Am 11. Februar 1925 spricht Marie Juchacz zum ersten Male über diese Fragen. Sie zeigt sehr deutlich auf, daß die Fürsorgepflichtverordnung »durchaus nicht unseren vollen Beifall (hat), auch jetzt noch nicht, nachdem die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge erlassen worden sind. Trotzdem verzichten wir darauf, jetzt (Änderungs-)Anträge zu stellen, weil die Fürsorgepflichtverordnung sich endlich einmal draußen in dem verwaltungsmäßigen Apparat einlaufen muß. Es geht nicht an, daß mit den Fürsorgebedürftigen durch dauernde Änderung der Verordnung Experimente gemacht werden«. Die Sozialdemokraten wünschten jedoch eine eingehende parlamentarische Beratung der ganzen Materie in einem Ausschuß des Reichstages, aus der ein »gutes, dauerhaftes und zufriedenstellendes Werk herauskommen kann«.

Im weiteren Verlauf ihrer ausführlichen Rede geht Marie Juchacz auf die vom Haushaltsausschuß vorgesehene Verdoppelung der Reichsmittel für Anstalten und Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege ein. Sie befürchtet, daß durch die Formulierungen des § 5 der Fürsorgepflichtverordnung (wonach Fürsorgeverbände eigene Einrichtungen nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind) für alle Zukunft der freien Wohlfahrtspflege ein Primat für die Anstaltsgründung eingeräumt und die Initative der öffentlichen Wohlfahrtspflege gehemmt wird bei gleichzeitiger Förderung der privaten Anstalten durch die öffentliche Hand. Marie Juchacz betont eindeutig den Primat der öffentlichen Fürsorge und fordert von der privaten Fürsorge, »sich als Beauftragte und Förderer der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu betrachten und danach zu handeln«. Verhandlungen mit der freien Wohlfahrtspflege werden von Marie Juchacz gefordert über die Frage, wie die freie Wohlfahrtspflege ohne Zuwendungen des Reichs gestützt werden könne. (Von kostendeckenden Pflegesätzen ist noch nicht die Rede.)

Marie Juchacz weist in ihrer Rede besonders hin auf die Möglichkeiten der Individualisierung der Fürsorge, die auch die öffentliche Fürsorge habe durch das "große Heer von geschulten Fürsorgerinnen der kommunalen Wohlfahrtspflege«. Sie beklagt die schlechte gehaltliche Einordnung der Fürsorgerinnen und findet beredte Worte für deren Leistungen. Ihre Klage über die schlechte Einstufung der Fürsorgerinnen im öffent-

lichen Dienst regt eine lebhafte Debatte im Plenum über Lage und Besoldung der Fürsorgerinnen an, an der sich prominente Vertreterinnen aller Fraktionen beteiligen.

Bei der Beratung des Haushalts des Reichsarbeitsministeriums für 1926 ergreift Marie Juchacz am 1. März 1926 wiederum das Wort zu der gleichen Materie. Sie fragt in ihrer Rede das Ministerium, ob Beratungen mit der freien Wohlfahrtspflege über Stützung privater Anstalten stattgefunden haben und bittet um eine Übersicht über die Verteilung der Reichsmittel für 1925. Sie betont wieder den Primat der öffentlichen Wohlfahrtspflege und kritisiert zugleich deren mangelhafte Durchführung in der Praxis. Bei ihren vielen Reisen im Lande habe sie erfahren, daß man vielerorts »überhaupt noch nicht daran denke, die Fürsorgepflichtverordnung wirklich anzuwenden«, sondern den Fürsorgebedürftigen ihr Recht vorenthalte. Durch moralische Unterstützung, durch Demokratisierung ihres Apparats und wirklich sinngemäße Ausführung der Fürsorgepflichtverordnung müße die öffentliche Fürsorge so lebendig gestaltet werden, daß sie »mit ihren Einrichtungen und Zielen in das Bewußtsein des Volkes übergeht und ihr dann nicht mehr mit berechtigter Abneigung und mit Mißtrauen gegenübergetreten wird«.

Auch bei der Beratung des Haushaltsplanes des Reichsarbeitsministeriums für 1927 geht Marie Juchacz am 11. März 1927 auf die Frage der Bezuschußung privater Anstalten durch das Reich ein; sie fordert wiederum Offenlegung des Verteilungsmodus. Sie bezieht sich dabei auf eine jüngst erschienene Broschüre, in der von zwei »gleichberechtigten Mächten in der Wohlfahrtspflege« die Rede sei, und stellt klar: »Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die freie Wohlfahrtspflege Dienerin des Staates und der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein muß und keinen Anspruch darauf erheben darf, gleichberechtigte Macht zu sein«. Wieder gibt Marie Juchacz Beispiele dafür an, wie wenig die Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze in der Praxis der Fürsorgeverbände beachtet werden. »Es geht nicht an, daß Reichsgesetze so ignoriert werden, daß von dem Geist, der in den Reichsgesetzen und in ihren Begründungen - oder wie hier in den Reichsgrundsätzen - zum Ausdruck kommt, weder dem Buchstaben noch dem Geiste nach etwas durchgeführt wird. Wir haben alle darüber zu wachen, daß das nicht geschieht und haben alle Machtmittel, die die Reichsregierung hat, dafür einzusetzen, daß die Gesetze . . . mindestens so weit zur Durchführung kommen, wie die Gesetzgebung es vorgesehen hat«. Im übrigen regt sie an, nicht nur die geschlossene Fürsorge sondern mit einem größeren Teil der Reichsmittel auch die ebenso notleidende vorbeugende Fürsorge, besonders auf jugendpflegerischem Gebiet, zu fördern.

Zum letzten Male spricht Marie Juchacz vor dem Plenum des deutschen Reichstages am 26. Februar 1932 in der fünften Wahlperiode (1930 bis 1932). Es ist die Zeit der Präsidialregierungen, in der der Reichstag bereits weitgehend entmachtet und aus der Gesetzgebung ausgeschaltet ist. Ein formaler, gesetzlich vorgeschriebener Anlaß, die Bestimmung des Termins für die Reichspräsidentenwahl durch den Reichstag, veranlaßt den Reichstag zu einer viertägigen Debatte, in der es weniger um den Wahltermin als um alle brennenden innen- und außenpolitischen Fragen der Zeit geht. Es kommt zu tumultartigen Szenen, zu ständigen Ordnungsrufen der Präsidenten, zu Ausschlüssen und Auszügen aus dem Sitzungssaal, besonders wenn die Vertreter von NSDAP und KPD, die damals zusammen um 30% der Sitze innehaben, sich in Beleidigungen der anderen Fraktionen und der Reichsregierung ergehen. Marie Juchacz spricht erst am vierten Tage und als einzige Frau in den Debatten. Ihre Rede, die ohne Zwischenrufe vom Plenum angehört wird und nur gelegentlich von Beifallsrufen der Sozialdemokraten unterbrochen wird, hebt sich in ihrer Knappheit und Sachlichkeit wohltuend ab von den meist langatmigen Beiträgen ihrer männlichen Kollegen. Marie Juchacz beginnt damit, daß sie und ihre Fraktion es für richtig hielten, wenn sich auch eine Frau in dieser Debatte äußern würde, und sie fährt fort:

»Die Frauen, denen durch die geschichtliche Tat der Sozialdemokratischen Partei das gleiche Bürgerrecht verliehen worden ist, haben die Pflicht, sich in einer Schicksalsstunde Deutschlands dieses Rechtes würdig zu erweisen.

Die Frauen - ich spreche für die Frauen des werktätigen Volkes und, wie ich hoffe, für die Mehrheit der deutschen Frauen überhaupt-

- die Frauen wollen keinen Bürgerkrieg,
- die Frauen wollen keinen Völkerkrieg,
- -die Frauen wollen keine Verschärfung der Wirtschaftsnot durch innenund außenpolitische Abenteuer.

Die Frauen – ich hoffe, damit wieder für die große Mehrheit zu sprechen – durchschauen die Hohlheit einer Politik, die sich als besonders männlich gibt, obwohl sie nur von Kurzsichtigkeit, Eitelkeit und Renommiersucht diktiert ist.

Dieser Politik, der nationalsozialistischen Politik, mit allen Kräften entgegenzutreten, zwingt uns unsere Liebe zu unserem Volke und unserem Lande. Es ist genug des Elends, es ist genug des Bluts! Mit Abscheu und Entsetzen wenden wir Frauen uns ab von jenen Bildern der Verrohung und Verwilderung, die sich uns heute täglich darbieten und an denen es leider auch in diesem Hause nicht fehlt.

Wir erheben als Mütter Anklage gegen die Volksverderber, die heute unsere Söhne – Deutsche gegen Deutsche – zum Brudermord anstiften und die sich nicht scheuen werden, sie morgen in einen neuen völkervernichtenden Krieg hineinzutreiben.

Eine Frau, die das nicht will, kann bei der bevorstehenden Reichspräsidentenwahl weder einem Rechtsradikalen noch einem Kommunisten, weder einem Hitler, noch einem Duesterberg, noch einem Thälmann ihre Stimme geben.

Die Frauen müssen bei dieser Wahl, die für das Schicksal des deutschen Volkes entscheidend sein kann auf viele Jahre hinaus, den Kampf aufnehmen für Frieden und Freiheit, für Frauenrecht und Frauenwürde, gegen den Todfeind: den Faschismus.«

Mit dieser bemerkenswerten Rede hat Marie Juchacz sich im Reichstag zum letzten Male öffentlich geäußert.